

Gewinnssparverein der Sparda-Bank Baden-Württemberg e.V.

1. SATZUNG

§ 1 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sparens. Der Verein verfolgt neben diesem keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Name und Sitz

Name und Sitz des Vereins ist:

Gewinnssparverein der Sparda-Bank Baden-Württemberg e.V., Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Kunde der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG werden, der sich verpflichtet, die in der Sparordnung festgelegten Spar- und Auslosungsraten zu leisten.

§ 5 Beitritt

Der Antrag auf Aufnahme in den Gewinnssparverein der Sparda-Bank Baden-Württemberg e.V. kann in folgender Form an den Gewinnssparverein der Sparda-Bank Baden-Württemberg e.V. übermittelt werden:

- schriftlich per Brief oder elektronischer Post
- über die von der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG zugelassenen Möglichkeiten des Online-Bankings

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung
- c) durch Nichtzahlung des Losbeitrages
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
- e) durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen zusammen, die Mitglieder des Gewinnssparvereins der Sparda-Bank Baden-Württemberg e.V. sein und in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei der in § 4 genannten Bank stehen müssen. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden, sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem Gewinnssparverein der Sparda-Bank Baden-Württemberg e.V. sowie bei Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er stellt eine Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen auf, verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet die Auslosung der Gewinne vor. Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars. Der Vorstand hat jährlich, spätestens zum 1. April, Rechnung über das zum 31. Dezember des Vorjahres abgelaufene Geschäftsjahr zu legen und die sich hieraus ergebende Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG oder einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG und durch Auslage in deren Geschäftsräumen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können, insbesondere zur besseren Erreichung des in § 1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes, durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig. Zum Beschluss ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

- a.) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder.
- b.) durch Beschluss des Vorstandes, wenn der in § 1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grund nicht weiterverfolgt werden kann.

§ 12 Vereinsvermögen

Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist der Sitz des Vereins.